

Bezirksregierung Arnsberg

Vergabeverfahren Medizinische Dienstleistungen (Sanitätsstation) in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen – 10. Staffel

Vergabe-Nummer: 12.21-90-26-016

Bewerbungsbedingungen – Zusammenstellung von Informationen und Regelungen

Inhalt:

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	KURZBESCHREIBUNG DER AUFGABE.....	4
1.2	ZIELE DES VERFAHRENSLEITFADEN.....	4
2	DAS VERGABEVERFAHREN	4
2.1	AUFTRAGGEBER UND VERGABESTELLE.....	4
2.2	GEGENSTAND DES VERFAHRENS	4
2.3	GRUNDLAGE DES VERFAHRENS	5
2.4	EINSATZFORMEN DES BIETERS	5
2.4.1	Angebote von Bietergemeinschaften.....	5
2.4.2	Einbindung von Nachunternehmern.....	6
2.4.3	Einbindung Dritter auf Seiten der Teilnehmer	6
2.5	KOMMUNIKATION UND RÜCKFRAGEN.....	7
2.6	TERMINE UND FRISTEN	7
2.7	LOSVERGABE UND LOSLIMITIERUNG	8
2.8	KOSTENERSTATTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG.....	9
2.9	VERFAHRENSÄNDERUNGEN.....	9
2.10	SPRACHE.....	9
3	DAS ANGEBOT.....	10
3.1	FRIST / ORT FÜR ANGEBOTE.....	10
3.2	STRUKTUR UND FORM DER ANGEBOTE.....	10
3.3	EIGENTUM / URHEBERRECHT / RÜCKGABE.....	10
3.4	KENNZEICHNUNG VON GEHEIMNISSEN.....	10
3.5	WEITERE FORMALE ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTE / AUSSCHLUSSGRÜNDE.....	11
3.5.1	Verspäteter Eingang	11
3.5.2	Unzureichende Form	11
3.5.3	Unvollständige Angebote und Nachforderung.....	11
3.5.4	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle	12
3.5.5	Sonstige Ausschlussgründe	12
4	VORZULEGENDE UNTERLAGEN UND MINDESTANFORDERUNGEN	12

4.1	VORZULEGENDE UNTERLAGEN.....	12
4.2	MINDESTANFORDERUNGEN	13
5	ALLGEMEINER HINWEIS ZU DEN VERGABEUNTERLAGEN.....	16
6	ZUSCHLAGSKRITERIEN	17
7	BETRIEBSÜBERGANG IM SINNE DES § 613A BGB.....	17
8	UNKLARHEITEN UND RECHTSCHUTZ.....	17
8.1	UNKLARHEITEN.....	17
8.2	RÜGEFRISTEN.....	18
8.3	ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR NACHPRÜFUNGSVERFAHREN	18

1 Einführung

1.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu seiner rechtlichen und humanitären Verpflichtung und Verantwortung, Asylsuchende nach dem Asylverfahrensgesetz unterzubringen und zu versorgen. Deren Unterbringung, Versorgung und Betreuung wird hierbei vom Grundsatz eines menschenwürdigen und respektvollen Umgangs getragen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Vergabe der Medizinischen Dienstleistungen (Sanitätsstation) in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen. Die jeweilige ZUE bzw. EAE ist eine Einrichtung des Landes NRW. Die Einrichtungsleitung obliegt den Beschäftigten der jeweiligen Bezirksregierung vor Ort in eigener Zuständigkeit. Der in dem Vergabeverfahren gesuchte Dienstleister stellt die Medizinische Versorgung der dort untergebrachten Personen an 365 Tagen im Jahr sicher.

1.2 Ziele des Verfahrensleitfaden

Dieser Verfahrensleitfaden soll alle Interessenten in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob sie sich an der Ausschreibung beteiligen und ein wertungsfähiges Angebot abgeben wollen.

2 Das Vergabeverfahren

2.1 Auftraggeber und Vergabestelle

Auftraggeber des Verfahrens ist das
Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die für die jeweilige Aufnahmeeinrichtung zuständige Bezirksregierung

Vergabestelle für das Verfahren ist
Bezirksregierung Arnsberg
Zentrale Vergabestelle
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Deutschland

2.2 Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Vergabe von Medizinischen Dienstleistungen (Sanitätsstation) in Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.3 Grundlage des Verfahrens

Der Auftraggeber verfährt nach den Vorgaben der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV). Die Bestimmungen können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden.

Der Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bieter an die am Ende dieses Verfahrensleitfadens genannte Vergabekammer wenden.

Der Auftraggeber schreibt die Leistung im Rahmen eines offenen Verfahrens aus. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei dieser Verfahrensart keine Verhandlungsgespräche geführt werden. Nach Feststellung der Eignung (Mindestanforderungen) der Bieter / Bietergemeinschaften auf Grundlage der eingereichten Angebotsunterlagen zählt der günstigste Preis als Zuschlagskriterium.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingereichten Angebote nicht mehr überarbeitet werden können, sodass etwaige Zweifelsfragen sowohl zum Inhalt der ausgeschriebenen Leistung als auch zur Erstellung und Kalkulation des Angebots möglichst frühzeitig und vor Abgabe des Angebots gestellt werden sollen.

2.4 Einsatzformen des Bieters

Im Rahmen der Angebotsabgabe steht es jedem Wirtschaftsteilnehmer frei, in welcher Konstellation (Einzelbieter, mit/ohne Nachunternehmen, Bietergemeinschaft, etc.) er sich beteiligen möchte. Auf die u. g. Mindestanforderungen wird hingewiesen.

2.4.1 Angebote von Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind in diesem Verfahren zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder rechtmäßig ist bzw. den Wettbewerb nicht unzulässig einschränkt. Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung (Vordruck 7) abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder mit postalischer Anschrift und unter Bezeichnung ihrer Vertretungsverhältnisse aufgeführt sind und ein von allen für die Durchführung des Vertrages gegenüber dem Auftraggeber bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist,
- dass dieser bevollmächtigte Vertreter gegenüber dem Auftraggeber alle Mitglieder rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder für die Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner haften.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die angebotene Leistung.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Bietergemeinschaft innerhalb von sechs Kalendertagen die Gründe der Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen.

2.4.2 Einbindung von Nachunternehmern

Der geplante Einsatz von Nachunternehmen – zu welcher Leistungsart und für welchen Zeitraum auch immer – ist sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Art nach grundsätzlich im Angebot mitzuteilen.

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, sich zum Nachweis der eigenen Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit eines Nachunternehmens zu berufen, so hat der Bieter / die Bietergemeinschaft bereits mit dem Angebot (Vordruck 6)

- anzugeben, welche Leistungsbereiche in welchem Umfang von diesen Nachunternehmen im Auftragsfall übernommen werden sollen;
- die vorgesehenen Nachunternehmen zu benennen;
- für diese die Unterlagen / Erklärungen in dem unter Ziffer 4.1 genannten Umfang vorzulegen;
- die rechtsverbindliche Erklärung der benannten Nachunternehmen über deren Zusage, im Fall der Beauftragung des Bieters / der Bietergemeinschaft die erklärten Nachunternehmerleistungen als Nachunternehmen zu erbringen, vorzulegen. Ein vergleichbarer Nachweis zu dieser Verpflichtungserklärung wird akzeptiert.

2.4.3 Einbindung Dritter auf Seiten der Teilnehmer

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, sich zum Nachweis seiner / ihrer finanziellen, wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit auf Dritte zu berufen, so muss er / sie mit seinem / ihrem Angebot eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Dritten vorlegen, nach deren Inhalt die rechtlich und tatsächlich abgesicherte Verfügbarkeit über die entsprechenden Ressourcen des Dritten nachgewiesen wird. Der Bieter kann auch einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Dritte entsprechend verfügbar ist.

Die in der europaweiten Bekanntmachung benannten Nachweise und Erklärungen zur Beurteilung der finanziellen, wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit müssen für die Dritten insoweit vorgelegt werden, als sich ein Bieter / eine Bietergemeinschaft, zum Nachweis der Eignung auf diese Ressourcen des Dritten beruft.

Soll im Hinblick auf den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, so ist vorgesehen, dass der Bieter / die Bietergemeinschaft und diese Unternehmen im Auftragsfall gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Vergabestelle behält sich vor, in diesem Fall eine gesonderte Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung anzufordern, die innerhalb von sechs Kalendertagen vorzulegen ist.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche einschlägige berufliche Erfahrung (insbesondere Referenzen) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (siehe § 47 Abs. 1 VgV).

2.5 Kommunikation und Rückfragen

Der Auftraggeber stellt die Unterlagen im Projektraum auf dem Vergabemarktplatz NRW in elektronischer Form den Beteiligten zur Verfügung. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, hat der Bieter / die Bietergemeinschaft den Auftraggeber hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch übersandt. Die Empfänger sind daher aufgefordert, umgehend nach Erhalt der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig und zu öffnen sind.

Der Auftraggeber nutzt für diese Vergabe eine Vergabeplattform (Vergabemarktplatz des Landes NRW). Fragen zu diesem Verfahren und den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die genutzte Vergabeplattform zu richten. Telefonische Auskünfte werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht erteilt.

Interessenten sind gehalten, Fragen möglichst frühzeitig zu stellen. Fragen, die dem Auftraggeber nicht bis zum Ablauf des unter Ziffer 2.6 genannten Termins vorliegen, können im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bieter grundsätzlich nicht mehr vor Ablauf der Frist beantwortet werden, außer die Beantwortung ist vergaberechtlich geboten.

Die Fragen werden möglichst zeitnah durch die Auftraggeber beantwortet und die Antworten allen Interessenten in anonymisierter Form zeitgleich über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Es wird darum gebeten, die Fragen so zu formulieren, dass diese zusammen mit den Antworten allen interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass der Auftraggeber diese zwecks Anonymisierung umformulieren muss.

Alle Bieter werden darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber über die Vergabeplattform mit den Interessenten kommuniziert. **Mitteilungen des Auftraggebers an die Interessenten / die Bieter gelten als zugegangen, wenn diese in den Projektraum eingestellt werden** (siehe hierzu die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vergabeplattform). Interessenten/Bieter sind daher im eigenen Interesse gehalten, regelmäßig den Projektraum auf Mitteilungen des Auftraggebers zu kontrollieren, insbesondere wegen Beantwortung etwaiger Fragen sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist.

Für die elektronische Abgabe eines Angebotes ist die vorherige Registrierung auf der Vergabeplattform (Vergabemarktplatz des Landes NRW) erforderlich. **Die frühzeitige Registrierung wird nachdrücklich empfohlen, da nur nach Registrierung eine Kommunikation über die Vergabeplattform erfolgen kann.**

Angaben, welche den Verfahrensleitfaden ergänzen oder berichtigen, gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe als verbindliche Bestandteile des Verfahrensleitfadens.

2.6 Termine und Fristen

Die nachfolgend genannten Termine geben lediglich den derzeitigen Planungsstand wieder. Sie sind nicht verbindlich und können vom Auftraggeber jederzeit einseitig an die

jeweiligen Umstände angepasst werden. Die teilnehmenden Unternehmen werden im Laufe des Verfahrens umgehend über etwaige Änderungen informiert.

- Frist für Rückfragen: **11.08.2026**
- Frist für Antworten: **17.08.2026**
- Angebotsfrist: **24.08.2026, 10:00 Uhr**

2.7 Losvergabe und Loslimitierung

Die Gesamtleistung ist in Teillose aufgeteilt. Jedes Teillose bezieht sich auf eine Unterbringungseinrichtung (Objektlos). Der Umfang der bei dem jeweiligen Los zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf ein Objektlos oder mehrere Objektlose.

Es erfolgt eine Loslimitierung in Form der Zuschlagslimitierung. Die Begrenzung liegt in diesem Verfahren bei **2 Losen**. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen zwar für alle Lose ein Angebot abgeben kann. Es erhält aber maximal bei **2 Losen** den Zuschlag.

Hinweis: Die EAE Bielefeld Südring wird bei der Berechnung der Loslimitierung aufgrund der kürzeren Vertragslaufzeit nicht berücksichtigt, d.h. ein Bieter kann den Zuschlag auf 2 Lose zzgl. Los EAE Bielefeld Südring erhalten.

Der Bieter hat im Angebotsvordruck seine Prioritäten für den Fall anzugeben, dass er für mehr Lose das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, als er nach der vorgesehenen Loslimitierung erhalten kann. Hierdurch trägt der Auftraggeber dem möglichen Anliegen der Bieter Rechnung, an der Leistungserbringung bei einzelnen Aufnahmeeinrichtungen ein größeres Interesse zu haben als an anderen Einrichtungen.

Die Wertung erfolgt insoweit in den folgenden Schritten:

1. Für jedes Los wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.
2. Sollte ein Bieter bei mehr Losen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben als er aufgrund der Loslimitierung den Zuschlag erhalten kann, so entscheidet die vom Bieter mitgeteilte Prioritätenliste darüber, bei welchen Losen er den Zuschlag erhält.
3. Bei den Losen, bei denen dieser Bieter aufgrund der Loslimitierung keinen Zuschlag erhält, erhält das Angebot mit dem zweitwirtschaftlichsten Wert den Zuschlag, sofern bei jenem Bieter nicht bereits das Kontingent gemäß der Loslimitierung ausgeschöpft ist, usw. usf. Letzteres gilt auch, wenn der Bieter für ein „freiwerdendes“ Los eine höhere Priorität eingetragen hat als bei den ihm zugeschlagenen Losen aus dem ersten Durchgang.

Bei der Berechnung für die Loslimitierung relevanten Aufträgen werden berücksichtigt

- (1) alle von dem Bieter angebotenen Lose,
- (2) alle von anderen Bietern angebotenen Lose, wenn diese Bieter mit dem jeweiligen Bieter gesellschaftlich verbunden sind (z.B. gemeinsame Gesellschafter, gesellschaftliche Beteiligung o.ä.) oder

- (3) alle von anderen Bietern angebotenen Lose, bei denen der Bieter als Nachunternehmer oder eignungsverschaffendes Unternehmen benannt ist,
- (4) alle von anderen Bietern angebotenen Lose, wenn diese Unternehmen beim Bieter als Nachunternehmer oder eignungsverschaffendes Unternehmen benannt sind oder
- (5) alle von anderen Bietern angebotenen Lose, wenn diese anderen Bieter auf dieselben Unternehmen als Nachunternehmer für medizinische Dienstleistungen oder eignungsverschaffendes Unternehmen für medizinische Dienstleistungen zurückgreifen.

Sofern eine Angabe zur Priorität fehlt, die Angabe nicht eindeutig ist, oder bei mehreren oder allen Losen dieselbe Priorität gewählt wird (Bsp.: „Alle Einrichtungen haben die Priorität 1.“), bestimmt sich in dem Fall, dass es aufgrund der Loslimitierung auf die Priorität ankommt, die Priorität nach dem jeweiligen Angebotsvergleichspreis. Je höher der Angebotsvergleichspreis, desto stärker ist die Priorität. Eine Nachforderung der fehlenden Priorisierungsangabe oder Aufklärung durch den Auftraggeber erfolgt nicht. Um diesen Fall zu vermeiden, werden alle Bieter aufgefordert, diese Angabe sorgfältig zu erstellen.

Sofern die zuvor dargestellte Loslimitierung dazu führt, dass für ein einzelnes Los kein zuschlagsfähiges Angebot vorliegt, greift die Loslimitierung für dieses Los nicht.

2.8 Kostenerstattung und Entschädigung

Für die Erstellung der Angebote wird keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

2.9 Verfahrensänderungen

Der Auftraggeber behält sich vor, den Ablauf des Verfahrens zu jedem Zeitpunkt bei Vorliegen gewichtiger Gründe zu modifizieren oder durch einfache Mitteilung zu beenden. Insbesondere ist es möglich, dass während des Verfahrens einzelne Unterbringungseinrichtungen (Lose) aus der Vergabe entfallen. Über etwaige Änderungen wird der Auftraggeber alle Interessenten zeitgleich informieren. Bei der Entscheidung über Änderungen wird der Auftraggeber die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz beachten.

2.10 Sprache

Das Angebot, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

Arbeitssprache für die spätere Auftragsabwicklung ist deutsch.

3 Das Angebot

3.1 Frist / Ort für Angebote

Bieter / Bietergemeinschaften haben ihr Angebot entsprechend den Anforderungen gemäß der europaweiten Bekanntmachung und dieses Verfahrensleitfadens bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz (dort über das sog. Bieter-Tool) einzureichen.

Es werden nur Angebote berücksichtigt, die fristgerecht und auf elektronischem Wege über den Vergabemarktplatz (dort über das sog. Bieter-Tool) eingegangen sind.

3.2 Struktur und Form der Angebote

Der Auftraggeber hat für die Einreichung der Angebote einen Vordruck samt Erklärungsvordrucken erstellt, welche zwingend zu verwenden sind. Die Unterlagen können über die Vergabeplattform bezogen werden.

Eine Verweisung auf etwaige frühere Angebote des Bieters / der Bietergemeinschaft beim Auftraggeber ist unzulässig.

Das Angebot ist elektronisch vollständig einzureichen.

Auf zusätzliche Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Diese sind durchnummerieren.

3.3 Eigentum / Urheberrecht / Rückgabe

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern / Bietergemeinschaften vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die eingereichten Angebotsunterlagen verbleiben zu Dokumentationszwecken bei dem Auftraggeber und werden dort gespeichert. Ein Anspruch auf Rückgabe körperlich überlassener Dokumente besteht nicht.

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er / sie in seinem / ihrem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters / der Bietergemeinschaft oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

Alle Bieter / Bietergemeinschaften sind gehalten, die Vertraulichkeit der Unterlagen der Angebotsphase zu sichern.

3.4 Kennzeichnung von Geheimnissen

Die Bieter / die Bietergemeinschaften sind aufgefordert, die Teile des Angebots, die berechtigterweise ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich als ein solches zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass ohne weitere Gewährung rechtlichen Gehörs die zur Entscheidung berufene Stelle die Zustimmung

auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Teilnehmer oder Bieter) voraussetzt.

3.5 Weitere formale Anforderungen an die Angebote / Ausschlussgründe

3.5.1 Verspäteter Eingang

Ausgeschlossen werden Angebote, die bis zum Ablauf der gesetzten Frist dem Auftraggeber nicht vorgelegen haben, mit Ausnahme von solchen, die aus Gründen verspätet eingegangen sind, die vom Bieter / von der Bietergemeinschaft nicht zu vertreten waren.

In diesem Zusammenhang soll auf die folgenden Punkte hingewiesen werden:

- Das Angebot ist über das sog. Bietertool einzureichen. Nur hierdurch ist die geforderte Verschlüsselung gewährleistet. Es ist nicht ausreichend, das Angebot als Anhang zu einer Nachricht über die Funktion „Kommunikation“ zu übersenden.
- Es gibt eine Größenbeschränkung für die Übermittlung der Dateianhänge, um deren Beachtung gebeten wird.
- Für die elektronische Übermittlung der Angebote über das sog. Bietertool werden unterschiedliche Software und Softwareeinstellungen gefordert. Bitte informieren Sie sich frühzeitig vor Abgabe, ob die von Ihnen genutzte Technik diese Anforderungen erfüllt. Es wird empfohlen, die Abgabe des Angebotes bereits einige Tage vor Fristablauf zu testen.
- Bitte planen Sie für die elektronische Übermittlung der Angebote ebenfalls Zeit ein. Maßgeblich für die Fristbetrachtung ist der Eingang der Daten auf dem Server, nicht der Beginn des Versandes der Unterlagen.

3.5.2 Unzureichende Form

Ausgeschlossen werden auch Angebote, die nicht elektronisch über den Vergabemarktplatz eingereicht wurden.

3.5.3 Unvollständige Angebote und Nachforderung

Ebenfalls werden Angebote ausgeschlossen, die – auch nach Ablauf einer ggf. gesetzten Nachfrist – unvollständig sind. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen nachzufordern. Sofern sich der Auftraggeber für eine Nachforderung entscheidet, wird er eine angemessene Nachforderungsfrist setzen. Die nachgeforderten Unterlagen sind über das Kommunikations-Tool im Projektraum zu übermitteln. Ein Anspruch des Bieters / der auf Nachforderung fehlender Nachweise und Erklärungen besteht nicht. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben von einer Nachforderung abzusehen. Jeder ist daher im eigenen Interesse gehalten, ein vollständiges Angebot einzureichen.

3.5.4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

3.5.5 Sonstige Ausschlussgründe

Im Übrigen wird auf die Ausschlussgründe der VgV verwiesen.

4 Vorzulegende Unterlagen und Mindestanforderungen

Bieter, die sich am Verfahren beteiligen wollen, müssen die nachfolgenden Erklärungen und Nachweise vorlegen:

4.1 Vorzulegende Unterlagen

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

1.	Angebotsschreiben	
2.	Preisblatt	
3.	Vordruck 1: Schriftliche Unternehmensdarstellung / Firmenprofil	
4.	Vordruck 2: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB)	
5.	Vordruck 3: Erklärung zum Umsatz	
6.	Vordruck 4: Erklärung zur Anzahl der Beschäftigten	
7.	Vordruck 5: Referenzen	
8.	Vordruck 6: Nachunternehmer / Dritte	
9.	Vordruck 7: Bietergemeinschaftserklärung	
10.	Vordruck 8: Eigenerklärung EU-Sanktionen	

Von **Bietergemeinschaften** sind mit dem Angebot für jedes Mitglied die unter Ziffer 3 bis Ziffer 8 sowie 10 genannten Unterlagen einzureichen. Für die Bietergemeinschaft gemeinsam sind die unter den Nummern 1, 2 sowie 9 genannten Unterlagen einzureichen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Bietergemeinschaft innerhalb von sechs Kalendertagen die Gründe der Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen.

Bei Einsatz von **Nachunternehmern / sonstigen Dritten, auf die der Bieter / die Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit verweist**, sind für jeden Nachunternehmer / sonstiges Unternehmen mit dem Angebot die Nachweise / Erklärungen unter den Ziffern 3 bis 7, Ziffer 10 sowie die nachstehenden Erklärungen vorzulegen:

10.	Verfügbarkeitserklärung des Nachunternehmens / sonstigen Dritten – unterschrieben – oder anderer Nachweis, dass dem Bieter / der Bietergemeinschaft die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Dritten tatsächlich zur Verfügung stehen werden	
-----	---	--

Beim geplanten Einsatz von **Nachunternehmern, auf die der Bieter/ die Bietergemeinschaft nicht zum Nachweis der Leistungsfähigkeit verweist**, ist mit dem Angebot nichts einzureichen.

4.2 Mindestanforderungen

Mindestanforderungen an die Eignung der Bieter / Bietergemeinschaft ergeben sich aus der europaweiten Bekanntmachung. Diese lauten im Einzelnen:

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Mit dem Angebot sind von jedem Bieter / jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft zwingend folgende Angaben zu machen / Unterlagen vorzulegen:

1. Eigenerklärung, dass keine schweren Verfehlungen vorliegen, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt bzw. Verfehlungen vorliegen, die den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten, sowie dass in Bezug auf das Unternehmen keine Ausschlussgründe i. S. d. §§ 123, 124 Abs. 1 GWB vorliegen (Vordruck 2).
2. Allgemeine Unternehmensdarstellung/Firmenprofil (Vordruck 1);
3. Eigenerklärung EU-Sanktionen (Umsetzung von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 - Sanktionspaket 5 – (Vordruck 8);

Die Erklärungen haben unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter zu erfolgen. Die Erklärungen sind im Falle einer Bietergemeinschaft für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft abzugeben.

Zu den im Formblatt geforderten Angaben sind mit dem Angebot keine Bescheinigungen, Nachweise oder Erklärungen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Bestätigung der im Formblatt gemachten Angaben durch weitergehende Nachweise zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Bieter / der Bietergemeinschaft Gelegenheit zur Ergänzung der Angaben nach Ablauf der Frist

für die Einreichung der Angebote zu geben; siehe ferner die Ausführungen der Bekanntmachung.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Mit dem Angebot sind von jedem Bieter / jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft zwingend folgende Angaben zu machen / Unterlagen vorzulegen:

1. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz (in Euro) sowie den Umsatz (in Euro) zu mit dem zu vergebenden Auftrag vergleichbaren Leistungen des Unternehmens, welches sich als Bieter oder Mitglied einer Bietergemeinschaft bewirbt, jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024, 2025); als vergleichbar angesehen werden Medizinische Dienstleistungen (Sanitätsstation) in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge (Vordruck 3).

Die Erklärung hat unter Verwendung des in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Formblatts zu erfolgen.

Die Erklärung ist im Falle einer Bietergemeinschaft für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft abzugeben.

Zu den im Formblatt geforderten Angaben sind mit dem Angebot keine Bescheinigungen, Nachweise oder Erklärungen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Bestätigung der im Formblatt gemachten Angaben durch weitergehende Nachweise zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Bieter / der Bietergemeinschaft Gelegenheit zur Ergänzung der Angaben nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebotes zu geben.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Mit dem Angebot sind von jedem Bieter / jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft zwingend folgende Angaben zu machen / Unterlagen vorzulegen:

1. Benennung von Referenzen (Vordruck 5) aus den letzten drei Jahren (seit Juli 2023), die Medizinische Dienstleistungen (Sanitätsstation) in Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge zum Gegenstand hatten, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - a) Name des Auftraggebers und Kontaktdaten, Bezeichnung und Standort der Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (Referenz)
 - b) Name des ausführenden Standorts des Bieters / Mitglieds der Bietergemeinschaft
 - c) Zeitraum der Leistungserbringung
 - d) Kurzbeschreibung des Umfangs der Referenz insbesondere mit Angaben zu
 - Regelbelegung,
 - Art der Unterbringungseinrichtung,
 - erbrachte Leistungen, zur Komplexität des Projekts und zur Vergleichbarkeit mit den zu vergebenden Leistungen,

- Position (z.B. als Auftragnehmer, als Nachunternehmer, etc.), in der die Leistung erbracht wurde,
 - Name der vom Unternehmen gestellten Leitung,
2. Angabe der Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jeweils durchschnittlich und aktuell fest angestellten Beschäftigten, aufgeteilt nach Aufgabenbereichen (Vordruck 4); Die Erklärungen haben unter Verwendung der in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Formblätter zu erfolgen.

Zu den in den Formblättern geforderten Angaben sind mit dem Angebot keine Bescheinigungen, Nachweise oder Erklärungen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Bestätigung der im Formblatt gemachten Angaben durch weitergehende Nachweise zu verlangen.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Bieter / der Bietergemeinschaft Gelegenheit zur Ergänzung der Angaben nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots zu geben.

Die Anforderungen müssen im Falle einer Bietergemeinschaft durch die Bietergemeinschaft insgesamt erfüllt sein. Für die Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Es ist ausreichend, wenn mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft die geforderten Erklärungen und Nachweise zur Referenzlage erbringt.

Geforderte Mindeststandards:

zu 1.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft muss über mindestens zwei Referenzen aus den letzten drei Jahren (seit Juli 2023) über die Erbringung von zum vorliegenden Auftrag vergleichbaren Leistungen zur Medizinischen Dienstleistung (Sanitätsstation) von Flüchtlingen verfügen (Mindestanforderung). Die Vergleichbarkeit der im Referenzprojekt erbrachten Leistungen setzt die folgenden Punkte voraus:

- a) Jede der vorgelegten Referenzen muss die folgenden Leistungen umfassen:
Medizinische Dienstleistungen (Sanitätsstation) in einer Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (keine Einrichtung für die Abschiebung von Flüchtlingen);
- b) Der Bieter / das Mitglied der Bietergemeinschaft erbringt / erbrachte hauptverantwortlich die Leistungen seit / für mindestens 6 Monate(n) zum Ablauf der Angebotsfrist,
- c) Abhängig von der Anzahl der in der jeweiligen Referenzeinrichtung festgelegten Belegung werden
 - bzgl. der Lose mit einer Belegungszahl bis 600 Personen (inkl. Stand-by-Plätze) Referenzobjekte mit einer Belegungszahl von mindestens 150 Personen (inkl. Stand-by-Plätze) als ausreichend angesehen;
 - bzgl. der Lose mit einer Belegungszahl ab 601 Personen und bis 1000 Personen (inkl. Stand-by-Plätze) Referenzobjekte mit einer Belegungszahl

von mindestens 250 Personen (inkl. Stand-by-Plätze) als ausreichend angesehen;

- bzgl. der Lose mit einer Belegungszahl ab 1.001 Personen (inkl. Stand-by-Plätze) Referenzobjekte mit einer Belegungszahl von mindestens 500 Personen (inkl. Stand-by-Plätze) als ausreichend angesehen.

Standby-Plätze werden als vollwertige Plätze gerechnet. Es ist nicht möglich, die Regelbelegungsanzahl verschiedener Institutionen bei den Referenzen zu addieren, um somit die geforderte Anzahl von Belegungsplätzen nachzuweisen. Die geforderten Belegungszahlen sind jeweils in einer Einrichtung nachzuweisen.

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Bedingungen für die Auftragsdurchführung folgen insb. aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, s. Vergabeunterlagen.

5 Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind, soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten, Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinaus gehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz dringend empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i. d. R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

6 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste wertungsfähige Angebot erteilt. Das einzige Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis (netto). Im Preisblatt werden diverse Preise abgefragt.

Der Auftraggeber wird angebotenes Skonto bei der Wertung nicht berücksichtigen. Nicht zu wertendes Skonto bleibt aber Inhalt des Angebotes und wird im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt. Bedingte Preisnachlässe (wie z.B. Kopplungsnachlässe) werden ebenfalls bei der Wertung nicht berücksichtigt, werden aber im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Anhand der im Preisblatt angegebenen Preise wird für jedes Los ein Angebotsvergleichspreis (AVP) ermittelt. Maßgeblich für die Bewertung ist der Netto-Preis. Nähere Einzelheiten zur Ermittlung des Angebotsvergleichspreises ergeben sich aus dem Preisblatt.

7 Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass im Falle eines Wechsels des Medizinischen Dienstleisters durch die Zuschlagserteilung ein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB vorliegen kann. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auf die Urteile des ArbG Detmold vom 11.10.2017 (Az: 2 CA 237/17) sowie die LT-Drucksache 17/2779 verwiesen. Die Möglichkeit eines Betriebsübergangs i.S.d. § 613a BGB kann auch vom Verhalten des zukünftigen Betreibers abhängen. Da der Auftraggeber diese Umstände des Einzelfalls, die sich zudem evtl. erst nach Vertragsschluss manifestieren, nicht vorab prüfen kann, ist jeder Bieter / jede Bietergemeinschaft gehalten, selbst zu bewerten, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für einen Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB vorliegen (könnten). Hierbei handelt es sich um eine Sach- und Rechtsfrage, die von jedem Bieter eigenverantwortlich und in jedem Einzelfall zu beurteilen ist.

8 Unklarheiten und Rechtsschutz

8.1 Unklarheiten

Die Bieter / Bietergemeinschaften werden aufgefordert, den Verfahrensleitfaden sowie die EU-Bekanntmachung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten und Widersprüche zu überprüfen.

Enthalten diese nach Auffassung des Bieters / der Bietergemeinschaft Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die Inhalt oder Vollständigkeit des Teilnahmeantrags bzw. Angebots betreffen, so hat der Bieter / die Bietergemeinschaft den Auftraggeber umgehend darauf hinzuweisen. Der Hinweis muss über die Vergabepattform an die o.g. Kontaktstelle erfolgen.

8.2 Rügefristen

Die Fristen des § 160 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 bis 4 GWB sind zu beachten. Danach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

8.3 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Zuständige Stelle für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland
Fax: +49 251 4112165